

Sonderinfo Minijobber und CORONA Stand 24.03.2020

Kein Kurzarbeitergeld für Minijobber

Um wirtschaftliche Nachteile auszugleichen, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus entstehen, wurde am 13. März 2020 das "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld" im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die in diesem Gesetz vorgesehenen vereinfachten Bedingungen für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld (KUG) gelten jedoch nur für die Fälle, für die auch ein Grundanspruch auf KUG gegeben ist. Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, für sie kann daher nach wie vor kein KUG beantragt werden.

(Quelle: Minijobzentrale)

Minijob - Anspruch auf Arbeitslohn bei Kurzarbeit

Kann der Arbeitgeber den Minijobber mangels Aufträge nicht beschäftigen, muss er ihm dennoch die vereinbarte Arbeitszeit bezahlen, wenn keine Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festgelegt ist, gelten 20 Wochenstunden (§ 12 Abs. 1 TzBfG). Hierfür ist erforderlich, dass die Arbeitsleistung dem Arbeitgeber angeboten wird.

Minijob - Kann der Arbeitgeber wegen der CORONA Krise kündigen?

Letztes Mittel für den Arbeitgeber ist die Kündigung des Minijobs. Dies beseitigt aber nicht die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dem Minijobber zu vergüten.

Bei mehr als 10 Mitarbeitern ist daneben das Kündigungsschutzgesetz zu beachten.